

Vorwort

Nicht zuletzt die aktuelle Flüchtlingskrise hat uns vor Augen geführt, dass gewisse gesellschaftliche Herausforderungen nicht mehr allein vom Staat geschultert werden können. Ohne die Welle der Hilfsbereitschaft und Solidarität, entfacht und unermüdlich aufrechterhalten durch zahlreiche engagierte Bürger und Bürgerinnen, hätte der Flüchtlingsandrang sicher nicht derart reibungslos und auf menschliche Weise gemeistert werden können. Es ist daher nicht nur die Pflicht eines jeden Staates, gute und unbürokratische Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement zu schaffen, sondern es liegt in seinem ureigensten Interesse.

Auch in Österreich wurde dies erkannt und versucht, die Rahmenbedingungen für gemeinnützige Organisationen zu verbessern. Am 24. 3. 2015 kündigte die österreichische Bundesregierung ihr neu geschnürtes Gemeinnützigkeitspaket an. Es soll zur Steigerung des zivilgesellschaftlichen Engagements beitragen und das Spendenniveau privater Spender in Österreich beträchtlich anheben. Denn im Vergleich zu Deutschland, wo gemeinnützige Stiftungen jährlich etwa 15 Mrd EUR in den gemeinnützigen Sektor investieren, und zur Schweiz, wo dies jährlich in der Höhe von rund 1,2 Mrd EUR erfolgt, fallen die Zahlen in Österreich mit geschätzten 20 bis 25 Mio EUR eher bescheiden aus. Dass Österreich im Vergleich mit seinen Nachbarstaaten bisher derart zurückhängt, liegt laut dem Ausschussbericht für Wirtschaft und Industrie vom 2. 12. 2015¹ daran, dass

- das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz in der Handhabung veraltet ist;
- Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen steuerlich unattraktiv sind, weil sie der Stiftungseingangssteuer oder der Grunderwerbsteuer unterliegen und beim Zuwendenden nicht ertragsteuerlich geltend gemacht werden können;
- Zuwendungen von eigennützigen Privatstiftungen nicht von der Zwischensteuer abgezogen werden können;
- der Gemeinnützigkeitsstatus die unmittelbare Verfolgung des begünstigten Zweckes erfordert, was insbesondere bei Stiftungen zu Problemen führen kann;
- wachsender Konkurrenzdruck hinsichtlich des Amtssitzes von als Public-Private-Partnerships eingerichteten internationalen Organisationen besteht. Im Unterschied etwa zur Schweiz sind in Österreich derzeit spezifische rechtliche Rahmenbedingungen lediglich für klassische zwischenstaatliche Organisationen und für außenpolitisch relevante NGOs vorgesehen, während für Hybridstrukturen, an denen sowohl Staaten oder Internationale Organisationen als auch nichtstaatliche Internationale Organisationen beteiligt sind, keine attraktiven Regelungen bestehen.

Ziel des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 ist es, diese Hemmnisse zu beseitigen, eine Reduktion von Verwaltungsaufwand und eine Effizienzsteigerung im Stiftungs- und Fondswesen zu erreichen, Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und in den Vermögensstock gemeinnütziger Stiftungen sowie die Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen und der Quasi-Internationalen Organisationen mit Sitz in Österreich zu erhöhen. Im Zuge des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 wurden das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz sowie das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nicht-staatliche Organisationen und das Gerichts-

¹ Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Industrie über die Regierungsvorlage (889 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 – BStFG 2015) erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche Organisationen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 – GG 2015).

gebührengesetz geändert. Weiters wurde das Bundesgesetz vom 27. 11. 1974 über Stiftungen und Fonds² unter dem Titel Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz 2015 wiederverlautbart.

Das vorliegende Werk hat es sich zum Ziel gesetzt, die Neuerungen des GG 2015 in Bezug auf gemeinnützige und mildtätige Stiftungen und Fonds nach dem BStFG 2015 darzustellen. Das Werk versucht allerdings auch eine Gegenüberstellung der nunmehr für diesen Bereich offenstehenden zwei Stiftungsformen; nämlich der nach dem BStFG und nach dem PSG. Da die Begünstigungen für solche Stiftungsformen im abgabenrechtlichen Bereich liegen, nimmt das Werk eine erste Kommentierung der abgabenrechtlichen Neuerungen vor, stellt aber auch die bereits bislang vorhandenen Voraussetzungen und Begünstigungen in kompakter und übersichtlicher Form dar.

² Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl 1975/11; im Folgenden kurz BStFG idaf.